

Allgemeine Hinweise zur Remonstration

A. Was ist eine Remonstration?

Unter einer Remonstration versteht man die schriftliche Geltendmachung von Einwänden des Studierenden gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung beim Aufgabensteller mit dem Ziel der Neubewertung dieser Leistung. Vorgesehen ist die Remonstration in § 65 Abs. 2 StudPrO 2020 der Universität Bielefeld. Nach § 65 Abs. 2 S. 3 StudPrO 2020 kann der/die Prüfer*in die Modalitäten festlegen und diese auf die übliche und geeignete Weise bekanntgeben.

B. Voraussetzungen der Remonstration

Remonstrationen werden grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich beschieden:

I. Anwesenheit bei der Besprechung

Der/die Verfasser*in muss an der Besprechungssitzung teilgenommen haben und seine Anwesenheit in einer von der/dem Prüfer*in festgelegten Form (i.d.R. durch Eintragung in die im Hörsaal ausliegende Anwesenheitsliste oder durch einen Stempel auf der Studienleistung) dokumentiert haben.

War eine Teilnahme an der Besprechung wegen nicht zu vertretender Gründe unmöglich, muss dies innerhalb der Remonstrationsfrist (auch insoweit Ausschlussfrist) zusammen mit der Remonstration geltend gemacht werden. Hierzu ist eine schriftliche Begründung unter Glaubhaftmachung des Abwesenheitsgrundes (z.B. durch Einreichung eines ärztlichen Attests) beizubringen.

II. Remonstrationsfrist

Die Remonstrationsfrist beträgt eine Woche. Die Wochenfrist beginnt mit Abschluss der Besprechungsveranstaltung.

III. Form der Remonstration

Die Remonstration ist schriftlich (nicht per E-Mail) abzufassen. Sie muss an den verantwortlichen Lehrstuhl, der die Arbeit gestellt hat, adressiert werden. Als Absender*in ist stets die Matrikelnummer und eine E-Mail-Adresse anzugeben. Die Angabe weiterer persönlicher Daten (vollständiger Name, Adresse) ist

freigestellt. Die Remonstration ist am Ende mit der Matrikelnummer zu unterschreiben.

IV. Remonstrationsgrund

Ausgehend von ernsthaften Bedenken gegen die Bewertung beginnt die Remonstration regelmäßig mit der Feststellung, dass die Korrektur sachlich unrichtig und deshalb die vergebene Note zu niedrig sei. Die Begründung muss die angesprochenen Korrekturmängel präzise bezeichnen und substantiiert belegen.

Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Ebenso sind Unstimmigkeiten im Detail – insb. wegen der Formalia – nicht ausreichend, da die Benotung stets von einer Gesamtbeurteilung abhängt, in die eine Fülle von Faktoren einfließen.

Zu beachten ist, dass Korrektor*innen grundsätzlich einen Beurteilungsspielraum bei Prüfungsentscheidungen haben, der nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Remonstration hat daher nur Erfolg, wenn der eingeräumte Beurteilungsspielraum überschritten und die Bewertung damit objektiv fehlerhaft ist. Prüfungsleistungen können regelmäßig auf Beurteilungsfehler überprüft werden, wenn

1. der/die Korrektor*in von falschen Tatsachen und/oder einem unrichtigen Sachverhalt ausgeht;
2. eine rechtliche Fehleinschätzung des/der Korrektor*in vorliegt;
3. eine wissenschaftlich vertretbare und gut begründete Lösung als falsch bewertet wird (dabei bieten sich Belege aus der Literatur oder Rechtsprechung an);
4. allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt werden;
5. sich der/die Korrektor*in von sachfremden Erwägungen leiten lässt.

C. Weitere Hinweise

Die Geltung von Art. 3 Abs. 1 GG ist im Prüfungsrecht grundsätzlich anerkannt. Allein vergleichende Remonstrationen sind jedoch nicht ausreichend. Auch im Prüfungsrecht gilt der Grundsatz „keine Gleichheit im Unrecht“. Ein Vergleich mit der positiven Bewertung oder Kommentierung der Prüfungsleistung eines/einer Kommiliton*in ist nur dann sachdienlich, wenn es sich tatsächlich um eine gute und entsprechend gekennzeichnete/bewertete Prüfungsleistung handelt, die bei der eigenen und vergleichbaren Bearbeitung zu Unrecht nicht positiv oder ggf. negativ

bewertet wurde. Bewertungskriterien müssen zudem so weit wie möglich vergleichbar sein. Ein Punktabzug ist jeweils begründungsbedürftig.

Zudem ist zu beachten, dass gravierende Rechtschreib- und Grammatikfehler, die nicht aus Zeitnot erklärbar sind, zu Punktabzügen führen können. Das gilt auch für gehäuftes Auftreten deutlicher stilistischer Mängel (z.B. falsche/schiefe Verwendung von Begriffen).

Weiterhin wird auf die nach feststehender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (BVerwGE 109, 211) grundsätzlich bestehende Möglichkeit der reformatio in peius (Möglichkeit der Verschlechterung des Prüfungsergebnisses bei einer erforderlichen Neubewertung der Prüfungsleistung) ausdrücklich hingewiesen.